

Beschluss des BACDJ
auf Basis der Stellungnahme der FK Daten und Digitalisierung des BACDJ,
Vorsitzende: Prof. Dr. Ralf Abel und Prof. Dr. Rolf Schwartmann

**Rechtspolitische Grundsätze bei der Umsetzung der DSM-Richtlinie im
parlamentarischen Verfahren**

1. Die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG" (DSM) soll noch in dieser Legislaturperiode innerhalb der Umsetzungsfrist bis Juni 2021 richtliniengetreu und europarechtskonform umgesetzt werden. Um das Ziel der Richtlinie, die Harmonisierung des Urheberrechts und die Vollendung des Binnenmarktes zu erreichen, soll eine Abstimmung mit der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten erfolgen und gegebenenfalls müssen dann nach einer Umsetzung noch Nachbesserungen erfolgen.
2. Der CDU-Vorschlag zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsreform vom März 2019 ist nach wie vor richtig. Eine Blockierung von rechtmäßigen Inhalten durch Uploadfilter, das so genannte Overblocking, muss aus verfassungsrechtlichen, wie politischen Überlegungen weitmöglich verhindert werden.
3. Verbraucherinnen und Verbraucher werden von der Haftung für ihre Uploads auf Social-Media-Plattformen freigestellt. Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten muss durch die Betreiber dieser Plattformen vergütet werden. Lizenzen sind das Mittel der Wahl und sollen erleichtert werden.
4. Gesetzliche Erlaubnisse, so genannte Urheberrechtsschranken, können dazu beitragen, Rechtssicherheit zu schaffen und Overblocking zu verhindern. Bestehende Lizenzmodelle dürfen dadurch nicht gefährdet oder gar hinfällig

werden. Der so genannte Drei-Stufen-Test muss unbedingt beachtet werden, um nicht gegen Europarecht oder internationales Recht zu verstoßen.

5. Vermutungsregeln, die eine prozedurale Erleichterung darstellen können, müssen verhältnismäßig sein und immer eine Interessensabwägung zulassen, damit Urheberpersönlichkeitsrechte wie das Erstveröffentlichungsrecht oder das Recht gegen Entstellung gewahrt bleiben können. Künstlerinnen und Künstler müssen sich auch gegen eine kurzzeitige politische Vereinnahmung oder grundlose Verunglimpfungen schnell und effektiv aus ihrem Urheberrecht wehren können.
6. Mechanismen wie Pre-Flagging hat die Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung richtigerweise als eine Möglichkeit zur Verhinderung von Overblocking benannt. In Abstimmung mit der EU-Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten sollte hier eine gemeinsame Lösung mit EU-weiten Standards entwickelt werden. Inzellösungen schaden dem Binnenmarkt und letztendlich auch der Akzeptanz des Urheberrechts.
7. Die CDU ist die Partei des Eigentums, der Meinungsfreiheit und der Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundsätze müssen bei der Umsetzung der DSM-Richtlinie in einen Ausgleich gebracht werden. Kreative Nutzerinnen und Nutzer sollen gestärkt und in ihrer Meinungsfreiheit geschützt werden. Urheber und Leistungsschutzberechtigte müssen mit Blick auf ihr geistiges Eigentum und ihre Persönlichkeitsrechte in unserem Rechtsstaat aber auch gegen klar rechtswidrige Nutzungen effektiv geschützt werden.